Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Überschrift der Verordnung Nr. 206/67/EWG werden die Worte „für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1967" aufgehoben.

(2) Die Überschrift des Anhangs zur Verordnung Nr. 206/67/EWG erhält folgende Fassung: „Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine und für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG genannten Erzeugnisse für die Zeit vom 1. November 1967 bis 31. Januar 1968".

Artikel 2

(1) In der Überschrift der Verordnung Nr. 205/67/EWG werden die Worte „für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1967" aufgehoben.

(2) Die Worte „vom 1. Juli bis 31. Oktober 1967" in Anhang A, B I und C I der Verordnung Nr. 205/67/EWG werden geändert in „vom 1. November 1967 bis 31. Januar 1968".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 754/67/EWG DES RATES
vom 26. Oktober 1967
über die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es gilt, die Grundsätze festzulegen, nach denen den Erzeugern von Olivenöl die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnte Beihilfe gewährt wird ; es sind ferner Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß diese Beihilfe nur für Olivenöl gewährt wird, das in der Gemeinschaft aus in der Gemeinschaft geernteten Oliven erzeugt worden ist und für das die genannte Beihilfe bisher noch nicht gewährt wurde.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehenden verwaltungstechnischen Möglichkeiten in den Mitgliedstaaten ist die Gewährung der Beihilfe auf die Ölmengen zu beschränken, für welche der Beihilfeantrag in den Olivenanbaugebieten gestellt wird.

Die genannte Beihilfe ist für die Erzeuger von Olivenöl von erheblicher Bedeutung ; sie stellt eine finanzielle Belastung für die Gemeinschaft dar ; um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für Öl gewährt wird, das hierfür in Betracht kommt, ist eine Verwaltungskontrolle vorzusehen, die sich insbesondere auf das Öl, für das die Beihilfe beantragt wird, sowie auf die zu seiner Herstellung verwendeten Oliven erstrecken sollte ; es wäre zweckmäßig, diese Kon-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

trolle durch Einführung einer Gemeinschaftskontrolle der aus Griechenland bzw. aus Drittländern eingeführten Grundstoffe zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe wird für Olivenöl gewährt, das den Begriffsbestimmungen unter Ziffern 1 und 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht.

Artikel 2

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt, der in den Olivenanbaugebieten der Gemeinschaft von den Beteiligten gestellt wird.

Artikel 3

Bis zur Einführung einer Gemeinschaftskontrolle führt jeder Erzeugermitgliedstaat eine Verwaltungskontrolle ein, mit der sichergestellt wird, daß für das in Artikel 1 genannte Erzeugnis Anspruch auf Beihilfe besteht.

Diese Kontrolle muß insbesondere die Feststellung ermöglichen, daß die Menge Olivenöl, für welche die Beihilfe beantragt wird, der Menge der in der Gemeinschaft geernteten, zur Herstellung dieses Öls verwendeten Oliven entspricht.

Artikel 4

(1) Für aus Griechenland oder Drittländern eingeführte Erzeugnisse, die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG fallen, wird ein gemeinschaftliches Kontrollsystem eingeführt.

Diese Kontrolle kann mit der Stellung einer Kaution verbunden werden ; dies gilt bei Oliven nur für die in Artikel 15 Absatz (1) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen gemäß dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung mit.

Wenn die betreffenden Bestimmungen nicht geeignet sind, die Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele zu ermöglichen, wird nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren über die Änderungen entschieden, welche der betreffende Mitgliedstaat daran vorzunehmen hat.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt — mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz (2), der am Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft tritt — am 1. November 1967 in Kraft.

Diese Verordnung wird bis zum 31. Oktober 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL